



DIPLOMPRÜFUNGSORDNUNG DER ABTEILUNG IV
- Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik -
der
HOCHSCHULE FÜR FERNSEHEN UND FILM IN MÜNCHEN

vom 13. August 2015

geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 24.11.2022
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 21. Mai 2026

Aufgrund von Art. 9 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 84 Absatz 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) 05. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657) erlässt die Hochschule für Fernsehen und Film in München folgende Diplomprüfungsordnung.

Vorbemerkung:

Aufgrund einer für die Hochschule bindenden Vorgabe durch die Allgemeine Geschäftsordnung für den Freistaat Bayern vom 01.04.2024 dürfen sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen ausschließlich in der weiblichen und männlichen Form aufgeführt werden. Mehrgeschlechtliche Schreibweisen sind unzulässig. Selbstverständlich sind Personen aller geschlechtlicher Identitäten ausdrücklich mit angesprochen.

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Diplomprüfungsordnung regelt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung die Prüfungen im Studiengang „Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik“.
- (2) Der Umfang der erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt einschließlich des Unterrichts in den Abteilungen I und II 250 Semesterwochenstunden.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung in der Fachabteilung folgende Unterlagen vorzulegen:

im 1. Semester:

- | | |
|---|-----------------|
| - Räumliche und zeitliche Kontinuität im Film | Teilnahmeschein |
| - Filmschau | Teilnahmeschein |
| - Sensibilisierungstage | Teilnahmeschein |
| - Dokumentarisches Erzählen I, Kurzform, mehrteiliges Seminar | Seminarschein |
| - Auflösung I | Seminarschein |
| - Montage 1 | Seminarschein |
| - Fernsehjournalismus I | Seminarschein |

im 2. Semester:

- | | |
|--|-----------------|
| - Abgeschlossener Film 01 von maximal 10 Min. Länge | Teilnahmeschein |
| - Dokumentarisches Erzählen II, Kurzform, mehrteiliges Seminar | Seminarschein |
| - Montage 2 | Seminarschein |
| - Auflösung II (mehrwöchig) | Seminarschein |
| - | |
| - Fernsehjournalismus II | Seminarschein |
| - Dokumentarfilmanalyse | Seminarschein |

im 3. Semester:

- | | |
|---|---------------|
| - Dokumentarisches Erzählen III, mittellange Form, mehrteiliges Seminar | Seminarschein |
| - Kurzfilmdramaturgie | Seminarschein |
| - Montage 3 | Seminarschein |
| - Auflösung III | Seminarschein |
| - Fernsehjournalismus III | Seminarschein |

im 4. Semester:

- | | |
|--|---------------|
| - Dokumentarisches Erzählen IV, mittellange Form, mehrteiliges Seminar | Seminarschein |
| - Fernsehjournalismus IV | Seminarschein |

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Anforderungen der Diplom-Vorprüfung

(1) ¹Die Diplom-Vorprüfung besteht aus den Diplom-Vorprüfungen in den Abteilungen I und II, die in der Allgemeinen Prüfungsordnung geregelt sind, sowie in der Fachabteilung aus einer schriftlichen Arbeit (Dokumentarfilmanalyse), sowie der Beteiligung an einer dokumentarischen Gruppenproduktion Film 02 (mindestens zwei Studierende der Abteilung IV) mit einer Gesamtlänge von max. 30 Minuten

oder

der alleinigen Regie eines dokumentarischen Films mit einer Gesamtlänge von max. 15 Minuten. ²Abweichungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der geschäftsführenden Professorin oder des geschäftsführenden Professors.

(2) ¹Für die schriftliche Arbeit (Dokumentarfilmanalyse) stehen max. zehn Wochen (die vorlesungsfreie Zeit zwischen dem 2. und 3. Semester) als Bearbeitungszeit zur Verfügung. ²Die schriftliche Arbeit (Dokumentarfilmanalyse) muss zu Beginn des 3. Semesters erbracht werden.

(3) Der Film 02 muss spätestens im 5. Semester erbracht werden.

(4) Die Fachnote ergibt sich aus der einfachen Wertung der Benotung der schriftlichen Arbeit (Dokumentarfilmanalyse) und der zweifachen Wertung der Note der (Gruppen-) Produktion (Film 02), das Ergebnis wird durch drei geteilt.

III. Diplomprüfung

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

(1) ¹Neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplomprüfung in der Fachabteilung folgende Unterlagen vorzulegen. ²Für Studierende im Studienschwerpunkt Fernsehjournalismus gilt Absatz 2.

- Stoffentwicklung Film 03
mehrteiliges Seminar

Seminarscheine

- Langfilmdramaturgie

Seminarschein

- Montage 4

Seminarschein

Entweder

- Teilnahmebestätigungen von vier Wahlpflichtveranstaltungen der Abteilung IV oder anderen Abteilungen, Bereichen, Lehrstühlen (Fernsehjournalismus, Werbung, Serielles Erzählen),

Seminarscheine

oder

- Alternatives Dokumentarisches Erzählen

Seminarschein

- Abgeschlossener Film 03, mit einer Gesamtlänge von max. 30 Minuten dokumentarisch oder hybrid nach den Regularien der Fachabteilung

Teilnahmeschein

oder

- Crossing Borders oder ein internationales Austauschprojekt der HFF

Teilnahmeschein

oder

- Ersatzleistung nach den Regularien der Fachabteilung

Teilnahmeschein

(2) Neben den in der Allgemeinen Prüfungsordnung, in der jeweils gültigen Fassung, geforderten Voraussetzungen sind bei der Anmeldung zur Diplomprüfung in der Fachabteilung für den **Studienschwerpunkt Fernsehjournalismus** folgende Unterlagen vorzulegen:

- Stoffentwicklung Film 03
mehnteiliges Seminar

Seminarscheine

- Langfilmdramaturgie

Seminarschein

- Montage 4

Seminarschein

Entweder

- Teilnahmebestätigungen von vier Wahlpflicht-
veranstaltungen der Abteilung IV oder anderen
Abteilungen, Bereichen, Lehrstühlen
(Fernsehjournalismus, Werbung, Serielles Erzählen),

Seminarscheine

oder

- Alternatives Dokumentarisches Erzählen

Seminarschein

- Abgeschlossener Film 03, mit einer Gesamtlänge
von max. 30 Minuten vorzugsweise journalistisch
nach den Regularien der Fachabteilung

Teilnahmeschein

oder

- Crossing Borders oder ein internationales
Austauschprojekt der HFF

Teilnahmeschein

oder

- Ersatzleistung nach den Regularien der
Fachabteilung

Teilnahmeschein

(3) Die Zulassungsvoraussetzungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5 Anforderungen in der Diplomprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung in der Abteilung IV besteht aus einer größeren künstlerisch-praktischen Arbeit (Diplomarbeit).
- (2) ¹Als Diplomarbeit kann von dem Studierenden oder der Studierenden folgende Abschlussprüfung gewählt werden. ²Für Studierende im Studienschwerpunkt Fernsehjournalismus gilt Absatz 3.

entweder

- die Regie eines Abschlussfilmes

Die Mindestdauer des Abschlussfilmes beträgt mindestens 20 Minuten (hybrid) oder mindestens 30 Minuten (dokumentarisch), die Höchstdauer ist abendfüllend. Unterschreitungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Professors oder der geschäftsführenden Professorin.

oder

- die Stoffentwicklung für einen abendfüllenden Dokumentarfilm bis zur Herstellungsreife.

oder

- ein Drehbuch für einen abendfüllenden hybriden Spiel- oder Fernsehfilm bzw. drei Teile einer ebensolchen Fernsehserie sowie ein je 15-minütiges Einzelabschluss-Kolloquium zu dramaturgischen und produktionstechnischen Fragen.

oder

- die Anfertigung eines nonlinearen audiovisuellen Projekts.

- (3) Als Diplomarbeit kann von dem Studierenden oder der Studierenden mit dem Studienschwerpunkt **Fernsehjournalismus** gewählt werden:

entweder

- die Regie eines Abschlussfilmes:
Entwicklung, Planung und Umsetzung eines Films mit journalistischer Ausrichtung über eine Länge von 45 Minuten, die Höchstdauer ist abendfüllend. Unterschreitungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Professors bzw. der Professorin des Bereiches Fernsehjournalismus.

oder

- die Entwicklung und Planung eines TV- oder Online-Formates fernsehjournalistischer Prägung samt Pilot.

oder

- die Anfertigung einer schriftlichen Dokumentation oder wissenschaftlichen Arbeit mit einem Umfang von mind. 30 Seiten, die sich analytisch mit Fragen zur Zukunft und Entwicklung des Journalismus auseinandersetzt. Das konkrete Thema ist mit dem Professor bzw. der Professorin des Bereiches Fernsehjournalismus festzulegen.

- (4) Mit der Anmeldung zur Diplomarbeit in Form eines Abschlussfilmes hat der Studierende oder die Studierende ein Drehbuch, Treatment oder ausführliches Konzept und eine Kalkulation zur Genehmigung vorzulegen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit in allen Varianten wird vom Geschäftsführenden Professor bzw. der Geschäftsführenden Professorin unter Berücksichtigung des individuellen Projektes und der Regelstudienzeit verbindlich festgelegt und aktenkundig gemacht.
- (6) Die Anforderungen in den Diplomprüfungen in den Abteilungen I und II regelt die Allgemeine Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 6

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
²Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2026/2027 aufnehmen.
- (2) ¹Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag des Studierenden oder der Studierenden durch den Prüfungsausschuss.
²Der Antrag ist unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten. ³Über Art und Umfang einer Anrechnung, gegebenenfalls über zu erfüllende Bedingungen, wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Hochschule für Fernsehen und Film in München vom 30.04.2026.

München, 21. Mai.2026



Daniel Sponsel
Präsident



Die Diplomprüfungsordnung der Abteilung IV – Dokumentarfilm und Fernsehpublizistik wurde am 21. Mai 2026 in der Hochschule für Fernsehen und Film (Verwaltung, Raum 3.14) niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21. Mai 2026 durch Anschlag bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 21. Mai 2026.